

ANLAGE ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

„AN DER GRAF-ERNEST-STRASSE“

GEMEINDE ERNSGADEN

GEMEINDE: ERNSGADEN
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REG.BEZIRK: OBERBAYERN

BEGRÜNDUNG

Schwarz Architekten Stadtplaner
Holzstraße 47
80469 München

Tel. 089 / 4900 1946
Fax 089 / 4900 1836
e-mail info@schwarzplan-muc.de

FASSUNG VOM 19.03.2019

INHALT:

I.	ALLGEMEINES	3
1.	GELTUNGSBEREICH	3
2.	ANLASS DER PLANUNG	3
3.	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
4.	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	4
II.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	5
1.	PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
1.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
1.2	REGIONALPLAN	5
1.3	LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM	5
1.4	BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	6
1.5	BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	6
2.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	6
2.1	VORHANDENE BAUSTRUKTUR	6
2.2	LANDSCHAFTSBILD	6
2.3	BAUGRUND	6
2.4	GRUNDWASSER, VERSICKERUNG	7
2.5	ALTLASTEN	7
2.6	DENKMALSCHUTZ	7
2.7	KLIMASCHUTZ	8
3.	INFRASTRUKTUR	8
3.1	VERKEHRSERSCHLIESSUNG	8
3.2	VERSORGUNG, ENTSORGUNG	8
3.3	WASSERWIRTSCHAFT	9
3.3.1	SCHMUTZWASSER	9
3.3.2	NIEDERSCHLAGSWASSER	9
4.	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	9
4.1	STÄDTEBAULICHER ENTWURF	9
4.2	ART DER NUTZUNG	9
4.3	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	9
4.4	BAUWEISE	10
4.5	STELLPLÄTZE	10
4.6	GRÜNORDNUNG	10
5.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
6.	ALTERNATIVE PLANUNGEN	11
7.	HERSTELLUNGSKOSTEN	11

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral in Ernsgaden, nördlich der Hauptstraße und umfasst das Flurstück Fl.Nr. 21/4, Gemarkung Ernsgaden.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,2 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Süden: durch die Graf-Ernest-Straße Fl.Nr. 21/2,

Im Westen: durch die Ostgrenze der Fl.Nr. 21,

Im Osten: durch die Stichstraße Graf-Ernest-Straße Fl.Nr. 21/3,

Im Norden: durch die Ostgrenzen der FINrn. 125 und 21/1.

2. ANLASS DER PLANUNG

Die Gemeinde Ernsgaden möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 21/4 eine barrierefreie Wohnanlage mit zum Teil behindertengerechten Wohnungen errichten.

Zur Schaffung von neuen Wohnbauflächen in offener Bauweise beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden die Aufstellung des Bebauungsplans "An der Graf-Ernest-Straße" in der Gemarkung Ernsgaden.

3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Bauflächenpotentiale der Gemeinde Ernsgaden sind größtenteils erschöpft. Auf Privatgrundstücke hat die Gemeinde Ernsgaden keinen Zugriff. Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist in der Gemeinde ungebremst. Da die Gemeinde Ernsgaden im Landkreis Pfaffenhofen zu den Gemeinden mit den größten Zuwachsraten aufgrund der guten Lage und Anbindung gehört, ist sie stets bestrebt, den Bedarf an Wohnraum zu decken. Dies geschieht in einer moderaten Weise. Flächensparende Bauweise wird bei den Neuausweisungen von Wohngebieten stets angestrebt.

Mit der barrierefreien Wohnanlage möchte die Gemeinde Ernsgaden explizit ältere und alleinstehende Menschen ansprechen, die bedarfsgerechten Wohnraum suchen und ihr gewohntes Umfeld sowie die vertrauten sozialen Kontakte nicht aufgeben möchten. Freiwerdende Häuser und große Wohnungen könnten dann an Familien weiterveräußert werden. Die Gemeinde Ernsgaden strebt an, eine Wohnanlage mit bezahlbarem Mietwohnraum in wirtschaftlicher Bauweise unter Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln zu errichten. Das Vorhaben soll als Vorbild für private Investoren wirken, ähnliche Projekte zu planen und umzusetzen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Ernsgaden Anfang 2018 eine städtebauliche Voruntersuchung für das Grundstück und die Umgebungsbebauung in Auftrag gegeben. Die städtebauliche Voruntersuchung sollte grundsätzliche

Möglichkeiten aufzeigen, wie das Grundstück maßvoll und ortsverträglich bebaut werden kann.

Ziel bei der Ausweisung des Allgemeinen Wohngebietes „An der Graf-Ernest-Straße“ ist es, eine kontinuierliche und geordnete Ortsentwicklung zu gewährleisten und den Wohnraumbedarf zu decken.

Der Bebauungsplan verfolgt den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Neuordnung zu schaffen.

4. BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Da es sich bei diesem Baugebiet um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB angewandt werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Grundfläche <20.000 m²) die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Demnach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Rahmen der Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es entfallen im beschleunigten Verfahren die Umweltprüfung, der Umweltbericht, die Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen und die zusammenfassende Erklärung. Von einer Überwachung nach § 4c BauGB kann ebenfalls abgesehen werden.

Ebenso sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

II. BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26 WOHNGEBIET „AN DER GRAF-ERNEST-STRASSE“, ERNSGADEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

1.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan wird entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan für die Gemeinde Ernsgraden entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Gemäß § 4 BauNVO sind neben Wohngebäuden die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

1.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Ernsgraden liegt in der Planungsregion 10, Ingolstadt. Sie gehört zur äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Ingolstadt (Karte 1 Raumstruktur, Regionalplan Ingolstadt).

Der Bevölkerungszuwachs und die Wirtschaftsdynamik des Verdichtungsraumes Ingolstadt liegen mit Regensburg an der Spitze Bayerns. Bis zum Jahre 2020 ist mit einer Bevölkerungszunahme zu rechnen. Diese Dynamik resultiert in erster Linie aus der Eigenentwicklung der Region und der Nähe zur Metropolregion München.

Zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region ist es von besonderer Bedeutung, ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit bereitzustellen (RP 10 B III 1.1 (G)). Dabei ist auf eine flächensparende Bauweise und Erschließungsform zu achten.

Der Forderung von bedarfsgerechter Bereitstellung von Wohnbauflächen kommt die Gemeinde Ernsgraden mit Ausweisung des Baugebietes "An der Graf-Ernest-Straße" nach.

1.3 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Die Gemeinde Ernsgraden gehört zur äußeren Verdichtungszone um Ingolstadt. Den Verdichtungsraum Ingolstadt kennzeichnet derzeit eine hohe Eigendynamik. Eigene Hochrechnungen zeigen, dass die Bevölkerung der Gemeinde Ernsgraden in den letzten 10 Jahren um durchschnittlich 1,25 % pro Jahr gestiegen ist. Prognosen des Statistischen Landesamts weisen für Bayern in den nächsten 10 Jahren weiterhin eine Zunahme der Bevölkerung aus. Insbesondere wird der Bedarf an Einpersonenhaushalte zunehmen.

Nach den auf das Flächensparen ausgerichteten Grundsätzen der Ziff. 3.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Be-

rücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Das Baugebiet liegt an einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße. Zusätzliche Verkehrsinfrastruktur zur Erschließung des Baugrundstückes muss nicht bereitgestellt werden.

Gemäß der Zielbestimmung nach Ziff. 3.2 des LEP sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein innerörtliches gemeindliches Grundstück, das genau dem Ziel des LEP 3.2 entspricht. Die Gemeinde Ernsgaden ist stets bestrebt, einer Bebauung auf unbebauten innerörtlichen Grundstücken, auf die sie Zugriff hat, den Vorrang zu geben.

1.4 BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Für das Planungsgebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

1.5 BESITZ- UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Das zu überplanende Grundstück ist im Besitz der Gemeinde Ernsgaden.

2. STÄDTEBAULICHE SITUATION

2.1 VORHANDENE BAUSTRUKTUR

Das Baugebiet "An der Graf-Ernest-Straße" liegt in zentraler Lage in Ernsgaden, ca. 300 m westlich der Pfarrkirche. Die heterogene Umgebungsbebauung ist vorwiegend bestimmt durch Einzel- und Doppelhäuser. Vereinzelt findet sich auch Geschosswohnungsbau in der näheren Umgebung.

2.2 LANDSCHAFTSBILD

Das Gebiet ist frei von Bebauung und wurde in der Vergangenheit als Bauhof genutzt. Schützenswerte Gehölzarten und Bäume sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.

2.3 BAUGRUND

Auf der gesamten zu bebauenden Fläche stehen oberflächennah anthropogen beeinflusste Bodenschichten und/oder Auffüllungen von 1,6 m bis max. ca. 3,3 m uGOK an. Die darunter anstehenden, locker gelagerten Flusskiese sind als kompressibler Baugrund einzuschätzen. Die durchschnittlich ab ca. 2,5 bis 6,0 m unter derzeitigem Geländeniveau natürlich anstehenden locker bis mitteldicht gelagerten Kiese (quartäre Flusskiese) sind zur Lastabtragung gut geeignet, sofern eine sorgfältige Nachverdichtung bei optimalem Wassergehalt

erfolgt. Wegen des hohen Grundwasserstands ist der Keller als sog. „Weiße Wanne“ auszuführen und somit eine Gründung auf Bodenplatte notwendig.

Auf den geotechnischen Bericht zur orientierenden Baugrunduntersuchung der Fa. EFUTECH GmbH, Hohenkammer, vom 02.05.2018 wird hingewiesen.

2.4 GRUNDWASSER, VERSICKERUNG

Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurde quartäres Grundwasser in den anstehenden Flusskiesen ab ca. 2,0 m uGOK, festgestellt. Die Ausführung des unterkellerten Gebäudes ist demzufolge auftriebssicher und gegen drückendes Grundwasser geschützt vorzunehmen. Genaue amtliche Daten zu mittlerem und höchstem Grundwasserstand lagen zum Untersuchungszeitpunkt allerdings nicht vor. Der Bemessungswasserstand kann bei ca. 0,7 m uGOK (entspricht ca. 359,8 m üNN) veranschlagt werden.

Wasserhaltungsmaßnahmen innerhalb eines dichten Baugrubenverbaus mit geschlossener Bauwasserhaltung werden bei Aushubmaßnahmen zur Baugrubenerstellung in den wassergesättigten Flusskiesen notwendig. Für die sichere Dimensionierung sind noch weitere Untersuchungsmaßnahmen zur Erkundung der Tiefe des Stauers durchzuführen.

Laut Gutachten ist eine Versickerung von Niederschlagswässern in den aufgeschlossenen Böden aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes nicht möglich.

Da jedoch keine andere Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers in Ernsgraden besteht, wird trotzdem eine Versickerung über bewachsene Mulden angestrebt. Zu diesem Zweck soll das Gelände leicht angehoben werden, um den Flurabstand einhalten zu können.

2.5 ALTLASTEN

In den aufgeschlossenen Auffüllungen wurden keine relevanten Schadstoffgehalte nachgewiesen. Eine Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des BBodSchG ist nicht zu besorgen. Die in den Auffüllungsproben enthaltenen Schadstoffgehalte können aber bei der Entsorgung zu erhöhten Entsorgungskosten führen. Eine kontinuierliche Aushubüberwachung zur Separierung und damit zur Kostenminimierung ist dringend zu empfehlen.

Sollten im Bereich des Bebauungsplanes weitere Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

2.6 DENKMALSCHUTZ

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

In unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

D-1-7235-0370 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der abgegangenen Kirche St. Laurentius und ihrer Vorgängerbauten mit Friedhof, sowie Siedlung des frühen bis hohen Mittelalters“.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

2.7 KLIMASCHUTZ

Unter den Hinweisen Ziffer 8 wird ausdrücklich auf regenerative Energiequellen und eine energiesparende Bauweise hingewiesen. Eine Ausrichtung der Baukörper nach Süden ermöglicht den Einsatz von Photovoltaikanlagen.

3. INFRASTRUKTUR

3.1 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

Das geplante Wohngebiet „An der Graf-Ernest-Straße“ wird über die Graf-Ernest-Straße und die Stichstraße erschlossen.

3.2 VERSORGUNG, ENTSORGUNG

Die Versorgung des Baugebietes mit Wasser, Elektrizität, Telekommunikation und Kanalisation liegt in den Erschließungsstraßen.

Die Wasserversorgung für das Baugebiet ist sichergestellt durch Anschluss an die vorhandene Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Biburger Gruppe.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Netz der Bayernwerk AG. Zuständig ist das Kundencenter Pfaffenhofen/Ilm.

Die Telekommunikationsinfrastruktur im Plangebiet ist sichergestellt durch die Telekom Deutschland GmbH.

Die Müllentsorgung ist durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm sichergestellt.

3.3 WASSERWIRTSCHAFT

3.3.1 SCHMUTZWASSER

Das geplante Baugebiet wird gemäß § 55 WHG im Trennsystem entwässert. Anfallendes häusliches Schmutzwasser wird an die bestehende Vakuumkanalisation der Gemeinde Ernsgaden angeschlossen. Über diese wird das Schmutzwasser zur Kläranlage der Stadt Vohburg geleitet und dort biologisch gereinigt.

3.3.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Aufgrund des vorherrschenden hohen Grundwasserstandes ist nur eine Versickerung über bewachsene Mulden möglich. Versickerungsschächte und Versickerungsrigolen sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Baugebiet unzulässig.

Zur Versickerung des Niederschlagswassers des Grundstücks werden in den Grünflächen Sickermulden vorgesehen. Die Zuleitung des gefassten Niederschlagswassers zu den Mulden hat oberflächennah über Mulden oder Rinnen zu erfolgen.

Die Tiefe der Sickermulden beträgt im Mittel ca. 30 cm. Ferner ist die Versickerung über eine begrünte Oberbodenschicht mit mindestens 20 cm Stärke zu gewährleisten. Die Vorgaben der gültigen Regelwerke, u.a. DWA-M 153 und DWA-A 138 sind einzuhalten.

4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

4.1 STÄDTEBAULICHER ENTWURF

Wie unter Ziffer 3 bereits erwähnt, wurde für das Baugebiet eine städtebauliche Voruntersuchung in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Voruntersuchung (4 Varianten) wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2018 vorgestellt. Die favorisierte städtebauliche Lösung wurde in einer anschließenden hochbaulichen Machbarkeitsstudie aufgegriffen und dient nun als Vorlage für die Errichtung der barrierefreien Wohnanlage.

4.2 ART DER NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Die Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen, um den Charakter eines vorwiegend dem Wohnen gewidmeten Gebietes nicht zu stören. Auch bleibt der Gebietscharakter der angrenzenden Wohngebiete damit gewahrt.

4.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die festgesetzte GRZ von 0,4, sowie die GFZ von 0,8 lassen nur eine lockere Bebauung zu. Auch unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung der

GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO werden somit ausreichend große Flächen von der Bodenversiegelung freigehalten.

4.4 BAUWEISE

Die zweigeschossige Bauweise mit Satteldach fügt sich in die Umgebungsbebauung maßvoll ein.

4.5 STELLPLÄTZE

Abweichend von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ernsgaden werden 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Grundsätzlich werden in Ernsgaden 2 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert. Da es sich bei der Wohnbebauung um eine barrierefreie Wohnanlage insbesondere für Senioren und Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen handelt, erachtet der Gemeinderat 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit für angemessen.

4.6 GRÜNORDNUNG

Die Festsetzungen zur Grünordnung haben zum Ziel, mögliche negative Auswirkungen auf Naturhaushalt zu minimieren bzw. zu kompensieren und die neuen Gebäude in das Gebiet einzubinden.

Die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen können in ihrem Standort geringfügig in jede Richtung variieren, wenn hierfür planerische Notwendigkeit besteht.

Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von 12 m³ vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten) wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist. So zum Beispiel, wenn in dem Bereich eine Überfahrbarkeit durch Fahrzeuge ermöglicht werden soll.

Damit sich die neugepflanzten Bäume entsprechend dem Begrünungsziel entwickeln und lange ihre Funktion erfüllen können, wird für die Neupflanzungen die Umsetzung des Regelwerkes „FLL-Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ festgesetzt.

Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Dadurch wird eine rasche und nachhaltige Begrünung gewährleistet. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind entsprechend den Güteanforderungen nachzupflanzen. Die Auswahl möglicher Bäume/Sträucher ist den Pflanzlisten unter Hinweise zu entnehmen.

Die zu planenden Sickermulden werden durch standortgerechte Ansaaten begrünt. Diese verträgt eine kurzfristige Überflutung aber auch zeitweise Austrocknung und ist für diesen Standort daher besonders geeignet.

Um die Durchgrünung auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu gewährleisten, sind die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen, durch Ansaat zu begrünen und

zu gestalten, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen, Stellplätze oder Lagerflächen dienen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Kleinklimatisch sind kaum Veränderungen zu erwarten. Flächenversiegelungen bringen Temperaturerhöhungen mit sich, Hochbauten verändern die örtlichen Windverhältnisse. Durch intensive Durchgrünung und das Vermeiden von Windschneisen können negative Auswirkungen auf das örtliche Klima eingeschränkt werden.

6. ALTERNATIVE PLANUNGEN

Der Standort der barrierefreien zentrumsnahen Wohnanlage wurde vom Gemeinderat bewusst ausgewählt. Alternative Standorte wurden nicht untersucht. Da das Grundstück in Besitz der Gemeinde Ernsgraden ist, kann mit einer zügigen Umsetzung der Wohnanlage gerechnet werden.

7. HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Gemeinde Ernsgraden übernimmt die Kosten der Überplanung der öffentlichen Flächen.

aufgestellt München, den 19.03.2019
11.12.2018

.....
Guido Schwarz

Architekt, Stadtplaner SRL
Holzstr. 47
80469 München

Tel. 089 / 4900 1946
Fax 089 / 4900 1836
e-mail info@schwarzplan-muc.de

.....
Karl Huber

1. Bürgermeister
Gemeinde Ernsgaden